

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz

Baukultur schafft neue Dorfmitte

Projekt: Gemeinde- und Ortszentrum Köttmannsdorf

Standort: Gemeinde Köttmannsdorf

Architektur: Architekt DI Reinhold Wetschko

Visualisierung: Architekt DI Reinhold Wetschko

Beschreibung:

Die Gemeinde Köttmannsdorf besitzt keinen Dorfkern, der durch verdichtete historische Strukturen als eine Mitte erkennbar wäre. Die Gebäude bilden keinen einheitlichen Dorfraum, sondern stehen in loser Beziehung zueinander. Durch eine Konzentration von unterschiedlichen, großteils öffentlichen Nutzungen, wie Gemeindeamt, kleiner Saal, Wirtshaus usw. soll eine belebte und erlebbare Ortsmitte entstehen. Durch eine präzise Reaktion auf die städtebaulichen Rahmenbedingungen des Umfeldes soll der räumliche und gestalterische Anspruch an die neue Mitte des Ortes erfüllt werden. Zwei Baukörper unterschiedlicher Dimension definieren den ortsräumlichen Kontext neu. Straßenbegleitend werden mit einem entsprechenden Vorfeld Gemeindeamt, Saal und Wirtshaus angeordnet.



Durch differenzierte Gestaltungsmaßnahmen, wie eine gemeinsame, verbindende Vordachzone als Schwellenbereich bzw. Filter zum Platzraum, das leichte Anheben der um einen atriumartigen Lichthof gruppierten Bürozon, die spezielle Ausformung des ebenerdig zugänglichen Saalbereiches mit einem Oberlichtelement, wird die kommunale Mitte betont. Die Wohnungen werden in einem eigenständigen dreigeschossigen Baukörper mit flexibler Struktur im Westen des Baufeldes konzipiert. Trotz der Trennung der Baukörper wird durch ihre bewusste Setzung ein Beziehungsgeflecht bzw. ein Resonanzraum erzeugt. Die klare Zonierung – Foyer des Gemeindeamtes, kleiner Saal und Gaststube sind zum öffentlichen Raum orientiert – bzw. die Durchlässigkeit sind wesentliche Charakteristika beider Baukörper des Projektes.

Ansprechperson für Rückfragen: DI Elias Molitschnig BSc.

Sicheres Kärnten

Das sind die Aufgaben der Landes-Unterabteilung
Feuerwehrwesen, Katastrophenschutz und Zivildienst.

Markus Böhm

Paula“, „Yves“, „Vaia“ – Namen von Sturmtiefen, die in Kärnten Erinnerungen an schwere Unwetterschäden und gefährvolle Einsätze auslösen. Sie stehen aber auch für die bei uns bestens funktionierende Kette der Sicherheit aus Behörden, Blaulichtorganisationen, Bundesheer, Firmen, Institutionen und Bevölkerung. „Unsere Stärke ist das sprichwörtliche Kärntner Helfenge(h)n“, sagt Markus Hudobnik, der Katastrophenschutzbeauftragte des Landes Kärnten. Er leitet mit seinem Stellvertreter Christian Gamsler die Unterabteilung Feuerwehrwesen, Katastrophenschutz und Zivildienst. Gemeinsam mit fünf Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind sie unter anderem für das Katastrophenmanagement, inklusive Landeskriseinstab und Katastrophenschutz-Bereitschaftsdienst sowie für das Kärntner Not-Hilfswerk zuständig.

Es beginnt in einer Gemeinde

Hochwasser, Stürme, Erdbeben, Muren, Lawinen, Erdbeben bis hin zu Verkehrs- und Industriekatastrophen oder einem Blackout, also einem großflächigen und längerfristigen Stromausfall – es gibt eine Vielzahl möglicher Ereignisse. „Ein Teil des Katastrophenmanagements ist es, sich auf diese Szenarien bestmöglich vorzubereiten“, erklärt Hudobnik und betont, dass jede Katastrophe in einer Gemeinde beginnt. „Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, die Bürgerinnen und Bürger kennen ihre Gemeinde am besten. Mit Unterstützung von Fachleuten des Landes können mögliche Risiken analysiert, präventive Maßnahmen gesetzt und Notfallpläne erstellt werden“, sagt der Katastrophenschutzbeauftragte.

Wenn es dann im Gemeindegebiet tatsächlich zu einer Katastrophe kommt, tritt der Gemeindegemeinschaftsstab zusammen. Bei gemeindeüber-

greifenden Ereignissen übernimmt der Bezirkskriseinstab, sind zwei Bezirke betroffen ist es der Landeskriseinstab. Ganz wesentlich ist dabei das Zusammenspiel mit den Einsatzkräften. „Dieses läuft nach einem wichtigen Grundsatz ab: Was zu passieren hat, sagt die Behörde. Wie das umgesetzt wird, sagen die Einsatzkräfte“, erklärt Hudobnik. Er verweist darauf, dass es im Rahmen der Kärntner Verwaltungsakademie Workshops und Schulungen zur Stabsarbeit und auch zum wesentlichen Bereich der Öffentlichkeitsarbeit im Krisen- und Katastrophenfall gibt.

Infotour zum Thema Blackout

Mit dem Thema Blackout setzt sich das Land Kärnten gemeinsam mit Fachleuten und verschiedensten Stellen schon lange und intensiv auseinander. Es handelt sich hierbei um ein Szenario, das durch die Ukraine-Krise gerade noch stärker in den Fokus gerückt ist. Zwar könnte die Stromversorgung bei uns in Kärnten von der Kelag-Kraftwerksgruppe Fragant ausgehend relativ rasch wiederaufgebaut werden, für den Blackout-Fall rüsten sollte sich aber jede und jeder von uns.

„Im Ernstfall würden die Gemeinden und die Feuerwehren eine ganz wesentliche Rolle spielen“, betont Hudobnik. So sind die Feuerwehrhäuser unmittelbar mit einer Funkerin, einem Funker zu besetzen. Zudem muss jede Gemeinde eine bereits zuvor festgelegte, notstromversorgte Einrichtung hochfahren – den sogenannten Leuchtturm. „Der Leuchtturm ist als Anlaufstelle für absolute Notfälle vorgesehen“, sagt der Katastrophenschutzbeauftragte. Die Kommunikation erfolgt über den analogen Feuerwehrfunk, der auch im Blackout-Fall in ganz Kärnten funktionieren sollte. Über den Landeskriseinstab können dann gemeinsam mit

den Rettungs- und Einsatzorganisationen wichtige Rettungstransporte usw. organisiert werden.

Es kann sich aber auch jeder Privathaushalt sehr gut und mit wenigen finanziellen Mitteln auf einen Blackout vorbereiten. Wichtig ist es, Nahrungsmittel und andere Dinge des täglichen Bedarfs nicht immer nur für einen Tag einzukaufen. „Stellen Sie sich bitte kurz vor, wie es Ihnen persönlich im Blackout-Fall gehen würde. Was haben Sie alles zuhause, was brauchen Sie besonders dringend? Benötigen Sie oder jemand in Ihrem Umfeld lebensnotwendige Therapien, ist jemand auf eine Beatmung an-

gewiesen oder muss zur Dialyse? Über all diese Dinge sollte man sich schon jetzt Gedanken machen“, appelliert Hudobnik.

Das Land Kärnten hat in Kooperation mit dem Zivilschutzverband Kärnten die Informationskampagne „Tag X. Wenn der Blackout kommt“ gestartet. Präsentiert haben sie Katastrophenschutzreferent Landesrat Daniel Fellner und Landeshauptmann Peter Kaiser. Bis Ende November 2022 tourt eine Roadshow mit Fachleuten durch Kärnten, darunter der bekannte Blackout-Experte Herbert Saurugg. Alle Termine und wertvolle Tipps finden Sie unter <https://blackout-kaernten.at>.

Auch 2019 sorgten Unwetter für große Herausforderungen. Hier sieht man die in Straßburg über die Ufer getretene Gurk.

Foto: Land Kärnten/Gernot Koblotschnig



Kärntner Nothilfswerk

So kommt man bei durch Naturkatastrophen verursachten Schäden an privatem Gut zu einer Beihilfe. Darauf ist auch von den Gemeinden bei der Antragstellung zu achten.

Markus Böhm

**Das Team der UA
Feuerwehrwesen,
Katastrophenschutz
und Zivildienst:
Mario Kreiner,
Tanja Krauß, Markus
Hudobnik, Anita
Glantschnig,
Christian Gamsler
und Christian
Inglichsch (v.l.n.r.)**

Foto: Land Kärnten/Helge Bauer

Im Katastrophenmanagement geht es neben dem Katastrophenschutz insbesondere auch um die Katastrophenhilfe. „Das betrifft nach Katastrophen unter anderem die Wiederherstellung von öffentlichen und privaten Gebäuden, von Infrastruktur wie Straßen, Schienen, Strom-, Wasserver- und Abwasserentsorgung. Gleichzeitig versucht man, nach Möglichkeit die Verwundbarkeit der Gebäude und Infrastruktur zu senken und ihre Widerstandsfähigkeit zu erhöhen“, sagt der stellvertretende Katastrophenschutzbeauftragte Christian Gamsler. Finanzielle Hilfe bei der Wiederherstellung kann aus dem Katastrophenfonds des Bundes kommen, als Soforthilfe über die sogenannte „Hilfe in besonderen Lebenslagen“ (HIBL), über verschiedene Hilfs- und Spendenaktionen sowie über das Kärntner Nothilfswerk.

Wichtig beim Kärntner Nothilfswerk ist, dass es Beihilfen nur bei durch Naturkatastrophen verursachten Schäden an privatem Gut gibt. Physische und juristische Personen – keine Gebietskörperschaften – sowie Interessengemeinschaften, wie etwa Weggemeinschaften, sind antragsberechtigt. Die Antragstellung hat über das Gemeindeamt zu erfolgen, in dessen Wirkungsbereich sich der Katastrophenschaden ereignet hat. „Wichtig ist, dass die Antragsunterlagen vollständig sind und die Frist von sechs Monaten nach Eintritt des Schadensereignisses eingehalten wird“, betont Anita Glantschnig, die als Sachgebietsleiterin für das Kärntner Nothilfswerk zuständig ist.

Aufgebracht werden die Mittel für das Kärntner Nothilfswerk durch Zuschüsse des Landes und



Bundes sowie durch Sammlungseingänge und sonstige Zuwendungen. Ein Rechtsanspruch auf eine Beihilfe bzw. eine bestimmte Beihilfenhöhe besteht nicht. „Ausbezahlt werden die Beihilfen nach Maßgabe der vorhandenen Fördermittel“, erklärt Glantschnig. Im Jahr 2021 wurden bei 544 Anträgen insgesamt 5.335.640 Euro ausbezahlt, seit 2008 waren es fast 7.000 Anträge und eine Gesamtbeihilfensumme von über 33 Millionen Euro.

Darauf ist unter anderem zu achten

Damit eine Beihilfe über das Kärntner Nothilfswerk gewährt werden kann, muss eine besondere Notlage vorliegen und die Geschädigten dürfen eine mögliche Abwendung des Schadens nicht sorglos unterlassen haben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Ermittlung des beihilfefähigen Schadens nur die Kosten der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes zu berücksichtigen sind. Etwaige Umsatzverluste oder Kosten für verbessernde bzw. vorbeugende Maßnahmen können nicht mit einbezogen werden. Versicherungsleistungen, Spenden und sonstige Zuschüsse sind von den Geschädigten bei der Antragstellung bekanntzugeben.

Wenn bei Gebäudeschäden unmittelbar nach Schadenseintritt eine Instandsetzung zu erfolgen hat, ist von der Gemeinde oder den Geschädigten unbedingt noch vor den Instandsetzungsarbeiten eine fotografische Dokumentation zur Beweissicherung vorzunehmen. Hinweis: Die Geschädigten erhalten die Beihilfe erst nach der Wiederherstellung, für die entsprechende Rechnungen und Zahlungsnachweise vorzulegen sind. Zu Unrecht bezogene Beihilfen sind zur Gänze oder aliquot zurückzuzahlen.

Für das Gemeindeamt gilt: Die Antragstellung soll über das KAENOT-Programm (<https://portal.ktn.gv.at/knhw>) erfolgen. Die zugriffsberechtigten Personen des Gemeindeamtes werden gebeten, sämtliche geforderte Daten zu erfassen und alle notwendigen Unterlagen im Programm anzuhängen. Die vollständigen Anträge sind von der Gemeinde der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde weiterzuleiten.

Sollten die Katastrophenschäden in einem Fall über die Gemeindegrenzen hinausgehen, so ist der Antrag über jenes Gemeindeamt abzuwickeln, auf dessen Gebiet sich in diesem Fall der größte Schaden ereignet hat. Das andere Gemeindeamt ist zur Vermeidung einer Doppelabwicklung davon in Kenntnis zu setzen.

**Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 3 – Gemeinden,
Raumordnung und
Katastrophenschutz
Unterabteilung Feuerwehrwesen,
Katastrophenschutz und Zivildienst**

**Zuständiger Referent:
Landesrat Ing. Daniel Fellner**

Abteilungsleiter: Dr. Franz Sturm

**Unterabteilungsleiter/Katastrophenschutzbeauftragter:
Reg.Rat Markus Hudobnik**

**Unterabteilungsleiter-Stv./
Katastrophenschutzbeauftragter-Stv.:
Christian Gamsler, MSc**

**Kontakt:
Haus der Sicherheit
Rosenegger Straße 20
9021 Klagenfurt am Wörthersee**

**Tel.: 05 0536 13074
Fax: 05 0536 13070
E-Mail: abt3.katastrophenschutz@ktn.gv.at
<https://www.ktn.gv.at/katastrophenschutz>**

**Ansprechpartner:
Anita Glantschnig: Sachgebietsleiterin
Kärntner Nothilfswerk**

**Christian Inglitsch: Kärntner
Nothilfswerk, Aktualisierung
Landesalarmplan**

**Mario Kreiner, BA: Kärntner
Nothilfswerk, Förderung Notstrom-
aggregate, Entgeltfortzahlung;
Freiwillige**

**Tanja Krauß: Kanzlei und Sekretariat,
Zivildienst
Andrea Arsic: Lehrling**

Das Gemeinde-Servicezent Service aus einer Hand!



Mit der Einführung des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes im Jahr 2012 wurde das Gemeinde-Servicezentrum (GSZ) eingerichtet. In den letzten zehn Jahren wurde das Dienstleistungsangebot für die Kärntner Gemeinden und Gemeindeverbände sukzessive erweitert und das GSZ etablierte sich als zentrale Serviceeinrichtung für die Kärntner Gemeinden und Gemeindeverbände.

Mit der Eingliederung des Pensionsfonds der Gemeinden wurden zentrale Serviceleistungen wie zum Beispiel dienstrechtliche Beratungen, Recruiting und Personalverrechnung um Aufgaben des Pensions- und Beamtendienstrechts erweitert und laufend weiterentwickelt.

In den nächsten Ausgaben des Gemeindeblattes geben wir einen Überblick über die Dienstleistungen des GSZ. Weiters ist ein Ausblick auf zukünftige Aufgaben, die sich vor allem durch den Wandel des Arbeitsmarktes ergeben, geplant.

In der aktuellen Ausgabe widmen wir uns den Serviceleistungen im IT-Bereich, welche durch die Eingliederung der Gemeindeinformatikzentrum Kärnten GIZ-K GmbH hinzugekommen sind, sowie der Personalverrechnung.

Hosting und Mailing

In der 91. Sitzung vom 22. März 2022 der Kärntner Landesregierung wurde ein ausführlicher Bericht des Gemeinde-Servicezentrums (GSZ) über die Aktivitäten im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) präsentiert. Diesen möchten wir Ihnen nicht vorenthalten und zugleich bedanken wir uns für Ihr Vertrauen, Ihre Treue und die Nutzung der IT-Services und -Leistungen des GSZ, welche den Kärntner Gemeinden und Gemeindeverbänden im kommunalen Rechenzentrum zur Verfügung gestellt werden.

Neben der Bereitstellung eines zentralen Exchange Servers für den Mailverkehr werden auch kommunale Softwareprodukte als „Software as a Service“ (SaaS) Lösungen angeboten. Über den Rechenzentrumsbetrieb im GSZ können die Gemeinden auf eine zentralisierte Infrastruktur zugreifen und somit bei der eigenen physischen Infrastruktur sowie Personalressourcen eine Kostenersparnis erzielen. Durch die Nutzung eines Rechenzentrumsbetriebs wird die Datensicherheit der Gemeinden verbessert, da im Rechenzentrum neben regelmäßigen Sicherungen auch die Überwachung, Pflege und Wartung der physischen Infrastruktur durchgeführt wird.

Ebenfalls werden regelmäßig Aktualisierungen in Form von Updates und Patches vorgenommen, um Sicherheitslücken zu schließen. Der operative Betrieb des Rechenzentrums ist die Kernaufgabe der IKT-Abteilung des GSZ. Der Zuspruch für das Rechenzentrum ist eine Erfolgsgeschichte, so wurde zusätzlich zu den rd. 1.700 Mailpostfächern die Anzahl der Hostingbenutzer im Jahr 2021 auf über 1.000 User erhöht. Der Anstieg von Benutzern und Services führt auch zu einer Steigerung bei den Supportanfragen. Im Jahr 2021 wurden rund 3.200 Supporttickets erfasst und abgearbeitet.

rum bietet seit zehn Jahren

Personalverrechnung

Aus einem Pilotprojekt wuchs in den letzten Jahren mit der Durchführung der Personalverrechnung ein neues Dienstleistungspaket heran. Zwischenzeitlich rechnet das GSZ bereits eine beachtliche, ständig wachsende Zahl an Organisationen ab. Das Angebot wird auch deshalb rege angenommen, da unsere Kunden nicht nur die Personalverrechnung auslagern möchten, sondern hierbei in einem doch sehr sensiblen Bereich auf einen Partner zurückgreifen möchten, der verschiedenste Personal- und IT-Dienstleistungen für Gemeinden aus einer Hand anbietet und sich bei den Besonderheiten im Gemeindedienst auskennt.

Dazu gehören das Know-how im Gemeindedienstrecht, die Personalauswahl, Stellenzuordnungen, die Dienstvertragserstellung, die Stellenplanvorprüfung, zentrale IT-Services, die Abwicklung der Beamten- und Bürgermeisterpensionen, die zentrale Lehrlingsausbildung für die Kärntner Gemeinden usw.

Unsere Kunden können auf eine qualitätsvolle, gesetzeskonforme Abwicklung ihrer Abrechnungen vertrauen. Hierbei geht es nicht nur darum, die vom Auftraggeber vorgelegten Daten in ein System einzupflegen und eine Abrechnung „zu fahren“. Es ist ein krasser Trugschluss, wenn manch eine/r glaubt, die Personalverrechnung funktioniere „auf Knopfdruck“. Vielmehr legen wir im GSZ großen Wert darauf, dass Einstufungen, Zulagen udgl. korrekt und gesetzeskonform sind.

Auch die korrekte Abwicklung von Entgeltfortzahlungen bei langen Krankenständen, die Abwicklung von Altersteilzeitfällen und Gehaltsexekutionen usw. gehören zum Tagesgeschäft. Durch eine laufende Qualitätssicherung brauchen sich unsere Kunden vor exter-

nen Prüfungen nicht zu fürchten. Außerdem erfolgt – je nach gewähltem Leistungs-/Tarifmodell – durch das GSZ auch eine Reihe von begleitenden dienstrechtlichen Abklärungen.

Sind Sie allerdings nur auf der Suche nach einer neuen, preiswerten Softwarelösung für Ihre Personalverrechnung, möchten die Abrechnungen aber weiterhin hausintern durchführen, besteht die Möglichkeit, als so genannter „Selbstabrechner“ Lizenzen für die Personalverrechnungssoftware zu beziehen.

Sofern wir Ihr Interesse geweckt haben, steht Ihnen die Geschäftsführung gerne für Fragen zur Verfügung. An dieser Stelle ersuchen wir um möglichst frühzeitige Kontaktaufnahme, um die Ressourcenplanung sowie die Vorarbeiten für eine reibungslose Übernahme sicherstellen zu können. Abschließend bedanken wir uns bei unseren Bestandskunden für Ihr Vertrauen und freuen uns auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit!

Eine Übersicht über alle Leistungen und Informationen finden Sie auch auf der Webseite des GSZ.
<https://www.gsz.at>



Geschäftsführer des GSZ
Mag. (FH) Michael Sternig, MA (oben)
und Mag. Markus Guggenberger

Fotos: Privat



Aus dem Landesgesetzblatt für Kärnten

vom 10. Jänner 2022 bis 1. Feber 2022



Kundmachung der Landesregierung vom 5. Jänner 2022, ZI. 01-VD-BG-2452/2005-280, über die Feststellung des Verfassungsgerichtshofes, dass eine Verordnungsbestimmung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee gesetzwidrig war, LGBl. Nr. 1/2022

Verordnung des Landeshauptmannes vom 11. Jänner 2022, ZI. 05-G-COVID-18/1-2022, mit der die 4. Kärntner COVID-19-Zusatzmaßnahmenverordnung 2021 geändert wird, LGBl. Nr. 2/2022

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 11. Jänner 2022, ZI. 07-AL-GVV-436/4-2021 über die Methoden und technischen Spezifikationen für die Erhebung des Umgebungslärms – Kärntner Umgebungslärmverordnung 2022 – K-ULV 2022, LGBl. Nr. 3/2022

Verordnung der Landesregierung vom 11. Jänner 2022, ZI. 05-K-GES-5/4-2021, mit der die LKF-, Pflege- und Anstaltsgebühren sowie die Ambulanzbeiträge an den öffentlichen Krankenanstalten Kärntens festgesetzt werden, LGBl. Nr. 4/2022

Verordnung des Landeshauptmannes vom 14. Jänner 2022, ZI. 06-ET4-39/1-2022, mit der die Verordnung des Landeshauptmannes vom 13. Dezember 2021, ZI. 06-ET4-39/11-2021, mit der in Kärnten zusätzliche Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, Kindertagesstätten und bei Tagesmüttern und Tagesvätern verfügt werden, geändert wird, LGBl. Nr. 5/2022

Verordnung des Landeshauptmannes von Kärnten vom 14. Jänner 2022, ZI. 05-P-ALL-152/20-2022, mit der im Bundesland Kärnten zusätzliche Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 in stationären Altenwohn- und Pflegeeinrichtungen verfügt werden, LGBl. Nr. 6/2022

Kundmachung der Landesregierung vom 20. Jänner 2022, ZI. 01-VD-LG-9597/2006-245, über die Aufhebung eines Ausdrucks in der Einreichungsverordnung der Gemeinde Feistritz an der Gail durch den Verfassungsgerichtshof als gesetzwidrig, LGBl. Nr. 7/2022

Verordnung der Landesregierung vom 25. Jänner 2022, ZI. 10-JAG-2859/1-2021, betreffend die vorübergehende Ausnahme von der Schonzeit für den Wolf (*Canis lupus*), LGBl. Nr. 8/2022

Verordnung der Landesregierung vom 25. Jänner 2022, ZI. 08-LL-119/1-2022, mit der die Kärntner Heizungsanlagenverordnung geändert wird, LGBl. Nr. 9/2022

Verordnung der Landesregierung vom 25. Jänner 2022, ZI. 07-AL-GVA-861/11-2021 über die sprengelübergreifende Zusammenarbeit der Bezirkshauptmannschaften im Bereich von Verwaltungsstrafen in Verkehrssachen (BH-Verwaltungsstrafsachen-Kooperationsverordnung-Verkehr), LGBl. Nr. 10/2022

Verordnung der Landesregierung vom 25. Jänner 2022, ZI. 01-VD-LG-36/2022-2, mit der die Geschäftsordnung der Kärntner Landesregierung geändert wird, LGBl. Nr. 11/2022

Verordnung des Landeshauptmannes vom 25. Jänner 2022, ZI. 01-VD-LG-31/2022-2, mit der die Geschäftsordnung des Amtes der Kärntner Landesregierung geändert wird, LGBl. Nr. 12/2022

Verordnung des Landeshauptmannes von Kärnten vom 31. Jänner 2022, ZI. 05-P-ALL-152/24-2022, mit der die Verordnung des Landeshauptmannes von Kärnten, mit der im Bundesland Kärnten zusätzliche Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 in stationären Altenwohn- und Pflegeeinrichtungen verfügt werden, geändert wird. LGBl. Nr. 13/2022